

7. In § 34 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Geht der Beitragsbescheid dem Verbandsmitglied erst nach den vorstehenden Fälligkeitstagen zu, so ist die Beitrags-schuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.“

8. Anlage 1 und Anlage 3 werden aufgehoben.

9. Anlage 2 wird Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer-verbandes Kleine Elster - Pulsnitz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sonnetal, den 07.03.2014

W. Brödnö	A. Fischer	H. Brückner
Verbandsvorsteher	Vorstandsmitglied	Verbands- geschäftsführer

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 4. März 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/22+5#47945/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ angeordnet.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 10. Mai 2011 (ABl. S. 1439) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Ucker (Gewässerkennzahl: 968) ohne die Kleine Randow soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

4. Anlage 3 wird Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 12. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter